

Beschlussverfolgung gewünscht:

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0694

- · · · · ·	öffentlich				
Betreff: Parkverbot und Halteverbot					
	Erstellungsdatu	ım 0	3.06.2	2021	
	Eingang 502:				
Einreicher: S. Gutschmidt, Ortsvorsteher					
Beratungsfolge:		Empfehlu	ng Ent	scheidur	ng
Datum der Sitzung Gremium					
28.06.2021 Ortsbeirat Grube					
Beschlussvorschlag:					
Der Ortsbeirat möge beschließen:					
	dan N	Davis	0 -		
	Aufstellung des Verkehrszeichens "Absolutes Halteverbot" in der Neuen Dorfstraße vor der Autowerkstatt Linnhoff und in der Wublitzstraße vor der ehemaligen Gaststätte.				er
Kontrollen, die die Einhaltung in diesem Bereich untermauern, sind	regelmäßig du	rchzufüh	iren.		
gez S Gutschmidt					
gez. S. Gutschmidt Ortsvorsteher					
Unterschrift	E	Ergebnisse o		eratunge Rücksei	
			adi doi	. taonaci	

Termin:

Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja	Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkunge Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, F			
		ggf. Folgeblätter be	ifügen

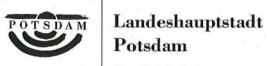
Begründung:

Durch die in der Neuen Dorfstraße im Bereich der Autowerkstatt Linnhoff sowohl im Kreuzungsbereich als auch auf dem Gehweg parkenden Pkw's und die vor der ehemaligen Gaststätte sowohl auf der Fahrbahn im Kreuzungsbereich als auch auf dem Gehweg parkenden Pkw's erfordern hier die Aufstellung eines solchen Verkehrszeichens. Die Aufstellung dieses Verkehrszeichens ist notwendig, um sowohl die Sicherheit der Fußgänger, Radfahrer, Schulkinder und des gesamten öffentlichen Verkehrs sicher zu stellen.



Geschäftsbereich/FB: 3/32				Einreicher OBR: Grube
Bearbeiter:	Frau Hönes	Telefon: 1	748	Aus der
	10 To	Stadtverwaltung P Büro der Stadtverordnetenvers	otsdam	Ortsbeiratssitzung am: 28.06.2021 Datum:
3 x		Eing.: 23. JULI 202	1	
Sachstand /	Realisierung	Signum:		
☐ Prüfauftra	ag 🛭 Beschl	uss - Drucksachen Nr.:	21/SVV/069	94
Betreff:	Parkverbot und	d Haltverbot		
In Bearbeitung	g o. g. Drucksach	e teile ich Ihnen Folgend	es mit:	
ehemaligen Straßenverk	Gaststätte ehrsbehörde a	eine Beschilderung ufgestellt werden k	g [´] nach önnen, werd	off und in der Wublitzstraße vor der Prüfung durch die zuständige den entsprechend der personellen ßen gegen die Vorschriften der StVO
angestrebte	hierbei um e Maßnahme handeln erledigt	hinsichtlich der	Prozess ha	enden Kontrollen bereits durch
* -				g 8
4.			1. 9	
		2 2		* 4 to 1
.5				n
I				Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r



Der Ortsbeirat

BESCHLUSS der 20. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grube am 28.06.2021

Parkverbot und Halteverbot Vorlage: 21/SVV/0694

Aufstellung des Verkehrszeichens "Absolutes Halteverbot" in der Neuen Dorfstraße vor der Autowerkstatt Linnhoff und in der Wublitzstraße vor der ehemaligen Gaststätte.

Kontrollen, die die Einhaltung in diesem Bereich untermauern, sind regelmäßig durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Ortsbeirates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Dem Originalbeschluss wird eine Seite beigefügt.

Potsdam, den 08. Juli 2021

Büro der Stadtververordnetenversammlung



Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Mobilität u. techn. Infrastruktur		Einreicher OBR:	Grube		
Bearbeiter: Frau Lehmann	Telefon: 3257	Aus der			
8	Stadtverwaltung Potsdam	Ortsbeiratssitzung am:	28.06.2021		
	Büro der Stadtverordnetenvers.	Datum:			
	Bing.: 3 0, JULI 2021				
Sachstand / Realisierung	Signum:				
☐ Prüfauftrag ☒ Beschluss -	Drucksachen Nr.: 21/SVV/0694	<u> </u>			
Betreff: Parkverbot und Hal	teverbot				

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Straßenverkehrsrecht, nach welchem Verkehrszeichen angeordnet werden, ist Bundesrecht (StVO) – die Ausführung des Bundesrechts wurde als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung auf die Länder übertragen (Art. 72 (1) i.V.m. Art. 74 (1) Nr. 22 GG). Zuständig zur Ausführung der StVO sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden. Gemäß § 4 StGÜZV sind die unteren Straßenverkehrsbehörden auch die kreisfreien Städte. Hieraus ergibt sich die Zuständigkeit für die Anordnung von Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister.

Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung finden nach § 28 (1) BbgKVerf ihre Grenzen in den gesetzlichen Vorschriften. Da hier bereits die Zuständigkeit in Bezug auf verkehrsrechtliche Maßnahmen abschließend geregelt ist, zudem auch die Legitimation in Bezug auf Entscheidungen der Gemeindevertretung nach § 28 (2) BbgKVerf keine anderen Vorkehrungen trifft, scheidet eine Zuständigkeit über die Entscheidung zur Aufstellung von Verkehrszeichen Gemeindevertretung oder eines Ortsbeirates eindeutig aus. Zuständig für die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (hierzu gehört, u.a. auch die Umsetzung des bundesdeutschen Straßenverkehrsrechts nach StVG/StVO) ist nach § 54 (1) Nr. **BbgKVerf** Hauptverwaltungsbeamte.

Demzufolge ist der Beschluss zurückzuweisen, da vorliegend nach § 46 BbgKVerf die Organkompetenz des Ortsbeirates nicht gegeben ist. Auch ist die einfache Umwandlung eines so formulierten Umsetzungsbeschlusses in einen Prüfauftrag an die Verwaltung nicht möglich. Es fehlen genauere Ortsangaben, wie z.B. Straßenname/Hausnummer oder eindeutige textliche Beschreibung, um das erforderliche verkehrsbehördliche Prüfverfahren einleiten zu können. Der Begriff "ehemalige Gaststätte" ist hier zu ungenau bzw. nicht geeignet.

Fortsetzung siehe Rückseite

Q). Cole Beigeordnete/r